



Gemeindeamt Auerbach

Politischer Bezirk: Braunau am Inn
5224 Auerbach, Oberösterreich
Telefon: 07747/5215-0, Fax Dw. 6
E-Mail: gemeinde@auerbach.ooe.gv.at

Zugestellt durch:
POST.at

Auerbach, im Februar 2010

Eine Information des öffentlichen Gesundheitsdienstes Rückfragen: Sanitätsdienst Ihrer zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn

ZECKENSCHUTZIMPFUNG (FSME-Schutzimpfung)

Die Impfung gegen die durch Zeckenstich übertragene Hirnhautentzündung ist ab dem 1. Lebensjahr möglich und besteht aus drei Teilimpfungen. Nach der ersten Teilimpfung hat die zweite etwa 1-3 Monate und die dritte innerhalb von 5 – 12 Monaten nach der vorangegangenen Impfung zu erfolgen.

Zur Aufrechterhaltung des Impfschutzes sind regelmäßige Auffrischungsimpfungen empfohlen. Die erste Auffrischungsimpfung ist nach drei Jahren erforderlich. Der Impfausschuss des Obersten Sanitätsrates empfiehlt alle weiteren Auffrischungsimpfungen im 5-Jahres Intervall durchzuführen. Dies gilt allerdings nur für Impflinge bis zum 60. Lebensjahr. Ältere Personen sind im 3-Jahres Intervall aufzufrischen.

Kosten pro Teilimpfung:

Kinder u. Jugendliche <u>bis zum vollendeten 15. Lebensjahr</u>	<u>11,00 Euro</u>
Jugendliche <u>zwischen dem 15. und 16. Lebensjahr</u>	<u>12,80 Euro</u>
Jugendliche u. Erwachsene <u>ab dem vollendeten 16. Lebensjahr</u>	<u>15,00 Euro</u>

Ab dem dritten unversorgten Kind (zwei Kinder müssen bereits geimpft sein bzw. gleichzeitig geimpft werden) ist lediglich der Betrag von 3,63 Euro zu zahlen.
Die restlichen Impfstoffkosten übernimmt das Land.

Um längere Wartezeiten zu vermeiden, ersuchen wir Sie, wenn möglich den Eurobetrag GENAU mitzubringen!

Ab der Impfkation 2010 kann nicht mehr jede Gemeinde im Bezirk zur Durchführung der Impfkation vom Amtsarzt angefahren werden. Impfstelle für die Gemeinden Auerbach, Jeging und Kirchberg ist die Volksschule in Kirchberg b. Mattighofen. Wenn die angeführten Termine nicht passen, können selbstverständlich auch andere Impfstellen angefahren werden unabhängig vom Wohnsitz des Impfwilligen. Die Impftermine der anderen Impfstellen liegen im Gemeindeamt auf.

Auch bei der BH Braunau am Inn werden an den vorgesehenen Impftagen im Amt (Dienstag ganztags u. Donnerstag vormittags) Impfungen durchgeführt.

1. Impftermin: **Dienstag, 9. März 2010, 14.00 Uhr, Volksschule Kirchberg**
2. Impftermin: **Montag, 12. April 2010, 14.00 Uhr, Volksschule Kirchberg**

Die angeschlossene Anmeldung zur FSME-Impfung muss am Tag der Impfung für die zu impfende Person ausgefüllt mitgebracht werden.

Zur Impfung muss unbedingt der Impfausweis mitgebracht werden.

Außer bei der 1. Teilimpfung wird ohne Impfausweis nicht geimpft.

FSME-Anmeldung

Bitte NUR in Blockschrift ausfüllen

Name des Impflings:
Geburtsdatum:
Anschrift:
PLZ/Ort:
SV-Nummer: (falls bekannt)
Die Informationen auf der Rückseite wurden gelesen
Datum/Unterschrift (bei Minderjährigen des Erziehungsberechtigten)
3. Kind ☐ 4. Kind ☐ 5. Kind ☐

Von der BH Braunau/I. auszufüllen

1. Impfung ☐	2. Impfung ☐	3. Impfung ☐	Auffrischung ☐
Betrag:		Chargen-Nummer und Stempel der BH Braunau/I.	
Impfarzt:			

Gratisstrom

In harten Verhandlungen hat die Arbeiterkammer erreicht, dass für Kunden/-innen der Energie AG, die seit Jahresbeginn geltenden Strompreiserhöhungen abgedeckt werden: Alle bekommen drei Freistromtage, sozial Bedürftige ein Freistrommonat.

FREISTROMTAGE

Alle Haushaltskunden/-innen von Energie AG und Linz AG erhalten einmalig drei Freistromtage. Der Betrag (Jahresverbrauch : 365 x 3) wird bei der Jahresabrechnung abgezogen. Diese Freistromtage bekommen Sie ohne Vertragsbindung.

FREISTROMMONAT

Haushaltskunden/-innen von Energie AG und Linz AG, die Wohnbeihilfe, Heizkostenzuschuss, Sozialhilfe oder Ausgleichszulage zur Pension beziehen, bekommen einmalig ein Freistrommonat. Der Betrag (Jahresverbrauch : 12) wird bei der Jahresabrechnung abgezogen. Die soziale Bedürftigkeit muss nachgewiesen werden.

Als Nachweis gilt

- für die Wohnbeihilfe der Bescheid bzw. das Info-Schreiben zum Freistrommonat, das das Land Oberösterreich an die Wohnbeihilfebezieher/-innen ausschickt.
- für den Heizkostenzuschuss der Kontoauszug mit der Überweisung

Kontaktdaten:

Energie AG

Serviceteam, Böhmerwaldstraße 3, 4021 Linz
Tel. 0800/818000, Fax 0800/818001
E-Mail service@energieag.at

- für die Sozialbeihilfe eine Bestätigung des Sozialhilfeverbandes
- für die Ausgleichszulage eine Verständigung über die Pensionshöhe, die zu Jahreswechsel zugeschickt wurde. Falls Sie diese nicht mehr haben, stellt die Pensionsversicherungsanstalt eine Bestätigung aus (Tel. 05 03 03)

So kommen Sie zu den Freistromtagen / zum Freistrommonat

Die Freistromtage / das Freistrommonat erhalten Sie, wenn Sie zwischen 1. Februar und 31. März

- ihren Energieversorger (Energie AG oder Linz AG) telefonisch (nur für Freistromtage), per Post, per Fax oder E-Mail entweder formlos oder mit umseitigem Formular kontaktieren. Der Antrag kann auch Online auf www.arbeiterkammer.com eingebracht werden. Kundennummer nicht vergessen!
- und für das Freistrommonat zusätzlich die Kopie des Nachweises der sozialen Bedürftigkeit an ihren Energieversorger (Energie AG oder Linz AG) per Post schicken, faxen oder eingescannt per Mail übermitteln

Die Antragsformulare werden kostenlos in der AK Braunau oder in der Gemeinde Auerbach gefaxt.

Achtung:

**Antragsfrist nur noch
bis 31. März 2010**

Plattform „Rauchfreie Gemeinde“

Die „Plattform Rauchfreie Gemeinde“ organisiert im Bezirk eine Gesundheitsaktion für Raucherinnen und Raucher und veranstaltet am **Samstag, 27. März**, um 10.00 Uhr im Hotel Mayrbräu, Linzerstr. 13, 5280 Braunau am Inn ein Seminar „**Rauchfrei in 5**

Stunden – ohne Entzugserscheinungen oder Gewichtsprobleme“. Das Seminar ist für alle Jugendlichen (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) und für werdende und stillende Mütter kostenlos. Anmeldung und weitere Termine und Info unter: Telefon 0800-210023

An die (bitte ankreuzen):

☐ Linz AG Poststelle/Scan Postfach 1300 4021 Linz Fax 0732 / 3400-5009	☐ Energie AG Servieteam Böhmerwaldstraße 3 4021 Linz Fax 0800 / 81 8001
---	--

Antrag auf drei FreistromTAGE

- | |
|---|
| ☐ JA, Ich beantrage den Abzug der drei FreistromTAGE auf meiner nächsten Jahresabrechnung. |
|---|

Antrag auf das FreistromMONAT

- | |
|--|
| ☐ JA, Ich beantrage den Abzug des FreistromMONATS auf meiner nächsten Jahresabrechnung. |
|--|

Ich bin Bezieher/-in von ... (bitte ankreuzen; mindestens ein Nachweis muss beige- legt werden)	☐ Wohnbeihilfe
	☐ Heizkostenzuschuss
	☐ Sozialhilfe
	☐ Ausgleichszulage zur Pension

Meine Kundendaten

(Bitte vollständig und leserlich ausfüllen!)

Kundennummer:	
Vorname, Nachname:	
Straße, Hausnummer:	
PLZ, Ort:	
Telefon (für Rückfragen):	

Ort, Datum

Unterschrift

Bitte ausfüllen und (beim Freistrommonat inklusive Bezugsnachweis) bis zum 31. März 2010 an Ihren Strombetreiber schicken oder faxen! Die Arbeiterkammer stellt dafür ihre Faxgeräte zur Verfügung.

Preisvergleich Strom-/Gaslieferant

Die Preise für Strom und Gas sind in Österreich immer wieder gestiegen. Konsumenten müssen jedoch nicht mehr jede Preiserhöhung des Energieunternehmens einfach hinnehmen. Denn seit Oktober 2001 kann sich jeder Stromkunde und seit Oktober 2002 auch jeder Gaskunde aussuchen, von wem er seinen Strom bzw. sein Gas beziehen möchte.

Sehr oft kann man sich durch einen Wechsel des Strom- oder Gaslieferanten bares Geld sparen. Derzeit ist bei einem Wechsel zum günstigsten Lieferanten bei Strom und Gas eine Ersparnis von rund 200 EURO möglich (Berechnungsbasis für einen durchschnittlichen Haushalt von 3.500 kWh für Strom und 15.000 kWh für Gas, Jänner 2010).

Sparen Sie bares Geld.

Den Strom- oder Gaslieferanten zu wechseln ist einfach, unkompliziert und vor allem kostenlos möglich. Mit dem Tarifikalkulator der unabhängigen Regulierungsbehörde für den Strom- und Gasmarkt, der E-Control, braucht man nur 2 Daten – die Postleitzahl und den Jahresstrom- bzw. Gasverbrauch (zu finden auf der Jahresabrechnung) – zur Ermittlung des günstigsten Anbieters. Diese Daten gibt man in den Tarifikalkulator ein und man bekommt eine Liste mit allen verfügbaren Lieferanten, gereiht vom günstigsten bis zum teuersten. Den **Tarifikalkulator** findet man unter <http://tarifikalkulator.e-control.at/> – ab sofort ist dieser auch in einer speziellen Version für alle Smart-Phones mobil zugänglich (www.e-control.tk). Sobald Sie sich einen Lieferanten ausgesucht haben, müssen Sie nur noch das Anmeldeformular des neuen Lieferanten ausfüllen. Dieser kündigt Ihren alten Liefervertrag und regelt mit dem Netzbetreiber den Wechsel – Sie müssen sich um keinerlei Formalitäten kümmern. Während dieser Zeit werden Sie wie gewohnt zuverlässig mit Strom bzw. Gas versorgt. Es gibt keinerlei Unterbrechungen in Ihrer Energieversorgung, denn für die Versorgungssicherheit ist der Netzbetreiber und nicht der Lieferant zuständig – und gewechselt wird nur der Lieferant.

Für den Wechsel selbst dürfen keinerlei Wechselgebühren verrechnet werden. Ebenso ist ein Umbau des Zählers aufgrund eines

Lieferantenwechsels in keinem Fall notwendig!

E-Control - Ihr unabhängiger Partner bei Fragen rund um Energie

Für Konsumenten ist die E-Control der ideale Ansprechpartner für Fragen zu allen Bereichen, die mit Strom und Gas zu tun haben. Die E-Control steht Ihnen gerne mit Rat und Tat zur Seite:

✓ **Bei der Suche nach dem günstigsten Strom- und Gaslieferanten**

Alle Informationen zum Lieferantenwechsel finden Sie unter www.e-control.at. Sollten Sie über keinen eigenen Internetzugang oder ein Smart-Phone verfügen, können Sie sich an die Energie-Hotline der E-Control unter 0810 10 25 54 (zum Tarif von 0,044 Euro/Minute) wenden.

✓ **Bei der Suche nach Anbietern alternativer Energiequellen**

Im Konsumenten-Portal der E-Control Website erfahren Sie alles Wissenswerte zum Thema Ökoenergie: Wie wird sie definiert und wer liefert in Österreich zu 100 % Ökoenergie?

✓ **Bei der Suche nach Möglichkeiten Energie zu sparen**

Unter www.e-control.at erfahren Sie, welche Möglichkeiten es zum Energiesparen gibt und wie groß Ihr persönliches Einsparpotenzial ist: Die Verbrauchs-Checks der E-Control (Quick-Check und Profi-Check) sind Online-Anwendungen, die einfach und nachvollziehbar veranschaulichen, wie viel Energie durch unterschiedliche Geräte im Haushalt verbraucht wird.

✓ **Bei der Suche nach einem objektiven Vermittler**

Wenn Sie mit der Qualität einer Dienstleistung Ihres Elektrizitäts- oder Erdgasunternehmens nicht zufrieden sind, oder eine Beschwerde gegen Ihre Rechnung einbringen wollen, hilft Ihnen die E-Control gerne weiter: Richten Sie einfach einen formlosen Streitschlichtungsantrag an die Schlichtungsstelle der E-Control – per email unter: schlichtungsstelle@e-control.at oder schicken Sie uns ein Fax: +43 1 247 24-900.

Energie-Control GmbH

Rudolfsplatz 13a, 1010 Wien
Tel: 01/24724-0, Fax 01/24724-900

E-Mail: office@e-control.at
<http://www.e-control.at>



Schneeräumung

Schneeräumung auf öffentlichen Straßen

Die Rechtsordnung verpflichtet Liegenschaftseigentümer zur Schneeräumung und Streuung auf angrenzenden öffentlichen Straßen sowie zur Duldung der Ablagerung des Schneeräumgutes.

Schneeräumpflicht

Nach der Straßenverkehrsordnung sind Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten verpflichtet, Gehsteige und Gehwege, die dem öffentlichen Verkehr dienen und nicht weiter als drei Meter von der Liegenschaft entfernt sind, von Schnee und Verunreinigungen zu säubern und bei Schnee und Glatteis zu bestreuen. Dies hat entlang der gesamten Liegenschaft zu geschehen in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr. Sind keine Gehsteige und Gehwege vorhanden, ist der Straßenrand in der Breite von einem Meter zu säubern und zu bestreuen. Darüber hinaus haben die Liegenschaftseigentümer dafür zu sorgen, dass Schneeweichen und Eisbildungen von den Dächern ihrer an der Straße gelegenen Gebäude entfernt werden.

Ausnahme für Landwirtschaft

Für Eigentümer von unverbauten land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften gelten diese Verpflichtungen nicht, unabhängig davon, ob diese im Ortsgebiet liegen oder nicht. Auch verbaute landwirtschaftliche Liegenschaften außerhalb des Ortsgebietes unterliegen diesen Verpflichtungen nicht.

Durchführungsvorschriften

Bei der Schneeräumung und –streuung bzw. der Entfernung der Schneeweichen dürfen Straßenbenützer nicht gefährdet werden. Wenn nötig sind die gefährdeten Straßenstellen abzuschranken oder sonst in geeigneter Weise zu kennzeichnen.

Die Gemeinde unterstützt die Hausbesitzer nach Möglichkeit bei ihrer gesetzlichen Verpflichtung und hat auch für den heurigen Winter wieder einen Vertrag mit dem MR-Service über die Gehsteigräumung abgeschlossen. Dieser Vertrag entbindet den Hausbesitzer jedoch nicht von der Haftung, wenn vom MR-Service der Gehsteig nicht geräumt wurde.

Die Mitarbeiter der Gemeinde und des MR-Service sind bemüht, die Schneeräumung bestmöglich durchzuführen.

Weiters ist darauf zu achten, dass der Abfluss des Wassers von der Straße nicht behindert wird, Wasserablaufgitter und Rinnsale nicht verlegt werden und Leitungsdrähte und Beleuchtungsanlagen nicht beschädigt werden.

Für das Ablagern von Schnee von Hausdächern oder Grundstücken auf die Straße ist eine Bewilligung der Gemeinde erforderlich. Diese ist zu erteilen, wenn das Vorhaben die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt.

Ablagerung von Schneeräumgut

Nach dem OÖ Straßengesetz 1991 ist die Ablagerung des Schneeräumgutes, das beim öffentlichen Winterdienst der Gemeinde anfällt, von den Eigentümern von Grundstücken, die im Abstand bis zu 50 m neben einer öffentlichen Straße liegen, ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden. Das Schneeräumgut von anderen Straßenteilen muss nicht geduldet werden. Unter Schneeräumgut versteht man nicht nur geräumten Schnee, sondern auch Verunreinigungen wie Streusplitt und Salz. Hingegen darf Schneeräumgut von privaten Straßen oder Grundstücke nicht auf ein fremdes Grundstück abgelagert werden ohne Zustimmung des betroffenen Grundeigentümers.

Aufstellen von Schneezäunen und Stangen

Die Grundeigentümer sind auch verpflichtet, das Aufstellen von Schneezäunen und anderen Vorkehrungen, die der Hintanhaltung von Schneeverwehungen, Lawinen oder Steinschlägen dienen, ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden. Folgeschäden an Grundstücken durch derartige Vorkehrungen sind jedoch zu vergüten.

Artikel entnommen aus „Der Bauer“ vom 10.02.2010

Bei Problemen mit dem **Winterdienst auf öffentlichen Straßen** wenden Sie sich an die Gemeinde oder direkt an den Gemeindearbeiter **Christian Netzthaler, Tel. 0664/4604891**.

Sollte es allerdings bei der **Räumung und Streuung des Gehsteiges** Probleme geben, werden Sie ersucht, sich direkt mit dem **MR-Service, Tel. 07742/61093**, in Verbindung zu setzen.



Reines Trinkwasser ist machbar



JOFRA- WASSERWELT

Jodlbauer Franz

A- 5271 Moosbach, Spraidt 23

Tel. 0676 710 7979

Sehr geehrte Brunnenbesitzer und Leitungs-Wassertrinker in Auerbach!

Immer häufiger liest und hört man in diversen österreichischen Medien über die mangelnde Trinkwasserqualität in vielen Orten und Städten.

Mediale Panikmache hilft dem einzelnen Wassertrinker aber nicht.

Damit Sie wissen, wie es mit Ihrem Trinkwasser aussieht, biete ich Ihnen- natürlich nach erfolgter Absprache und Zustimmung Ihres Bürgermeisters und Ihrer Amtsleiterin einen

kostenlosen Trinkwassertest an!

Einfach Gutschein ausschneiden und in frankiertem Kuvert bis spätestens Mitte März 2010 an mich zurückschicken! Wir vereinbaren dann einen Termin, und schon wissen Sie, in welchem Zustand ist Trinkwasser ist!

Sollte sich ein Problem zeigen, so biete ich Ihnen gerne eine langfristige und vor allem günstige Lösung an- die sich schon tausendfach bewährt hat!



GUTSCHEIN

**für einen informativen, kostenlosen Trinkwassertest!
(AKTION gültig bis Mitte März 2010!)**



Name

Anschrift

Telefon

Erreichbar wann

Die Bearbeitung erfolgt in der Reihenfolge der eingehenden Anfrage!
Sie sparen sich 84,--C Betrag kann natürlich nicht in bar abgelöst werden!
Der Rechtsweg ist ausgeschlossen!

Gerne können Sie sich auch im Internet unter www.jofra-wasserwelt.at anmelden, mir unter office@reines-wasser.at ein Email schreiben, sowie mich telefonisch kontaktieren.

Tel. 0676 710 7979



Bauabfälle richtig entsorgen–so geht's

Bei jedem Abbruch fallen unterschiedliche Abfälle an. Der Bezirks-Abfallverband (BAV) möchte Sie hier kurz informieren, wie eine fachgerechte Entsorgung funktioniert:

Als Bauherr muss man prinzipiell entscheiden, ob man die Abbrucharbeiten und somit die Entsorgung vergibt, oder ob man diese selbst organisiert:

• Die Sorglos-Variante

Sie vergeben Abbruch und Entsorgung an ein befugtes Abbruchunternehmen, dieses muss die gesetzlichen Vorgaben einhalten. Für Sie als Bauherr bleibt nur die Sammlung und Aufbewahrung der Belege sowie die Bekanntgabe der Mengen an den Bezirksabfallverband nach Beendigung der Abbrucharbeiten.

• Die Selbstentsorger-Variante

Um hier fachgerecht und gesetzeskonform vorzugehen, bedarf es einiger Vorbereitungen und Organisation:

Prinzipiell gilt:

Trennen: vor Abbruchbeginn

Trennen: während des Abbruchs

Trennen: nach dem Abbruch

Einmal vermischt ist eine Wiederverwendung nur schwer oder gar nicht möglich.

Das heißt: ein sortenreiner Abbruch ermöglicht erst eine günstige Entsorgung und Wiederverwertung.

Aufzeichnungs- und Meldepflicht: (gilt für beide Varianten)

Der Bauherr muss:

- Alle **Belege** wie Entsorgungsnachweise, Wiegescheine, Rechnungen, usw. aufheben (7 Jahre).
- **Mengen** wie Art, Kubatur/Gewicht und Verbleib aufzeichnen.
- An den **BAV** eine Zusammenfassung melden.

Eine **Wiederverwendung** der anfallenden recyclingfähigen Abfälle erfordert folgende, zwingende Vorgehensweise:

- ✓ Was mit dem aufbereiteten Material passiert muss bereits vor dem Abbruch feststehen.

Vor dem Einbau des qualitätsgesicherten Recyclingbaustoffes müssen alle notwendigen behördlichen Bewilligungen (Baubewilligung, naturschutzrechtliche, forstrechtliche oder sonstige Genehmigung) vorliegen.

- ✓ Recyclingbaustoffe müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - + praktisch frei von Verunreinigungen (< 1 Vol%, optischer Eindruck: frei von nichtmineralischen Anteilen, d.h. alles Aussortieren)
 - + chemisch unbedenklich
 - + bautechnisch geeignet
 - + qualitätsgesichert* sein
 - + und einem zulässigen Verwendungszweck zugeführt werden.

* Mit einem Gutachten eines befugten Labors und einer genauen Fotodokumentation

„ **Sich vor Beginn der Abbrucharbeiten zu informieren ist das Um und Auf.** „

i Tipps / Fakten:

- Ordnung auf der Baustelle vermeidet Vermischungen.
- Im Zweifelsfall Beratung einholen (Gemeinde, BAV, Baumeister, Entsorger)
- Für einen nicht qualitätsgesicherten Einbau von Bauschutt hebt die Zollbehörde einen Altlastensanierungsbeitrag (ALSAG) in der Höhe von € 8,- pro Tonne ein.
- Qualitätsgesicherter Bauschutt darf nur für konkrete bauliche Maßnahmen verwendet werden
- Unsachgemäßer Einbau führt zu empfindlichen Strafen. Das Material muss wieder ausgegraben und dann erst ordnungsgemäß entsorgt werden.

Informieren Sie sich auch beim Bezirksabfallverband

BAV-Braunau

5280 Braunau,
Industriezeile 32 a
Tel. 07722/66800

E-Mail: office@bav-braunau.at
www.umweltprofis.at/braunau

Weitere Infos im Internet:

www.land-oberoesterreich.gv.at
-> umwelt -> abfall

www.altstoffsammelzentrum.at

Bauschuttrecyclingverband:
www.br.v.at



Ihre kommunale Abfallwirtschaft



weitere Informationen unter:
www.umweltprofis.at